

Beweisaufnahme noch tatsächliche Umstände streitig sind, welche für die Entscheidung des Prozesses wesentlich sind, so kann über diese „beweisbedürftigen“ Tatsachen der Beweis durch Parteivernehmung erhoben werden, aber unter Beachtung der Vorschriften der §§ 445 ff. ZPO und entsprechend der Beweislage und Beweislast. Dabei wird es sich immer wirklich um Tatsachen handeln, die kein Umschreiben und Darumherumreden gestatten. Beispielsweise kann es auf die Behauptung einer Partei ankommen, daß die Eheleute bis zur Klageeinreichung ständig miteinander ehelich verkehrt hätten; wenn sich dies nicht auf andere Weise feststellen läßt, muß Parteivernehmung erfolgen. Solche Fälle sind aber verhältnismäßig selten; denn meist genügt das im Wege der Verhandlung mit den Parteien und gegebenenfalls der Zeugenvernehmung feststellbare Gesamtbild der Ehe, um die Entscheidung darüber zu treffen, ob ernstliche Gründe für die Scheidung vorliegen und ob die Ehe ihren Sinn verloren hat.

Dr. JOHANNES HEILAND, Leipzig

Zur Unterbringung von Jugendlichen in Durchgangsheimen

In NJ 1958 S. 720 ist ein Beschluß des Bezirksgerichts Rostock — 2 BSR 75/58 — zu Fragen der Unterbringung von Jugendlichen in Durchgangsheimen¹ veröffentlicht. Wenn auch dem Beschluß in seiner Begründung zuzustimmen ist, so lassen doch einige Formulierungen erkennen, daß beim Bezirksgericht Rostock Unklarheiten über die Durchgangsheime bestehen.

¹ Die Bezeichnung „Jugenddurchgangslager“, die das Bezirksgericht verwendet, entspricht nicht der Terminologie des Gesetzes.

Das Ministerium für Volksbildung hat am 15. August 1958 Richtlinien über die Zweckbestimmung der Durchgangsheime und das Verfahren bei der Unterbringung Minderjähriger in diesen Einrichtungen erlassen. Dort heißt es u. a.:

„Durchgangsheime sind keine Untersuchungshaftanstalten. Die Einweisung eines Jugendlichen in ein Durchgangsheim aus Gründen seiner fluchtsicheren Unterbringung ... ist nicht zulässig.“

Aber gerade die fluchtsichere Unterbringung sollte ja in dem vom BG Rostock entschiedenen Fall erreicht werden. Das Gericht kann deshalb nicht nur davon ausgehen, ob Untersuchungshaft zweckmäßig ist oder nicht, sondern es muß sich in den Fällen der §§ 37 bzw. 45 JGG auch mit dem Sinn und Zweck der Durchgangsheime auseinandersetzen. Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß diese Einrichtungen schon auf Grund ihrer Zweckbestimmung und Struktur eine Flucht keinesfalls verhindern können, da es sich nicht um „geschlossene Einrichtungen“ handelt². In den Durchgangsheimen können Kinder und Jugendliche Aufnahme finden, die zur Verhütung der Gefährdung ihrer eigenen Person sowie der Öffentlichkeit kurzfristig aus dem häuslichen Milieu herausgelöst werden müssen. In den Richtlinien wird außerdem festgelegt, daß die Unterbringung von Jugendlichen in Durchgangsheimen auf Grund einer vorläufigen Anordnung gem. § 45 JGG unzulässig ist.

MANFRED LIPPMANN,

Leiter des Referats Jugendhilfe
beim Rat des Kreises Hainichen

² vgl. Lippmann, Jugendhilfe/Heimerziehung 1956, Heft 11, S. 459.

Tribüne des Lesers

Bessere Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gemeindevertretungen!

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gerichte besteht darin, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben wir uns am Kreisgericht Greifswald bemüht, die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in unsere Arbeit einzubeziehen, bestehende Kontakte auszubauen und zur Verbesserung der gemeinsamen Arbeit zu nutzen.

Bei der letzten Rechenschaftslegung vor dem Kreistag regten wir eine Beschlußvorlage an, nach der die Abgeordneten verpflichtet werden sollen, sich in ihren Gemeinden z. B. für den Jugendschutz und insbesondere gegen den Alkoholmißbrauch einzusetzen.

Die Volksvertreter besitzen eine große Autorität. Sie können Verstöße gleich an Ort und Stelle in der richtigen Form rügen oder die Übertreter vor die örtliche Volksvertretung laden. In den Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen sollten auch Probleme des Jugend- und Arbeitsschutzes u. ä. behandelt und nötigenfalls zu ihnen Hinweise gegeben werden.

Es bewährte sich, die Kontaktaufnahmen zu den Gemeindevertretungen durch Schöffen vorbereiten zu lassen. Besonders eine Schöffin, die in einer größeren Gemeinde stellvertretender Bürgermeister ist, verstand es sehr gut, in ihrem MTS-Bereich die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Die Veranstaltungen waren hier deshalb auch besonders erfolgreich.

Aus diesen Kontakten lernen die Richter die örtlichen Probleme und Schwierigkeiten kennen; den örtlichen Volksvertretungen dagegen kommt Rat und Tat der Richter zugute. Wir konnten einer Gemeinde Hinweise für die Regelung von Wohnungsangelegenheiten geben, bei der Unterbringung eines schwererziehbaren Kindes behilflich sein und sie durch Erläuterung der Jugend-

schutzbestimmungen bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unterstützen.

In einer anderen Gemeinde gab es in der Volksvertreterversammlung kritische Stimmen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts in der Schule. Es wurde berichtet, daß verschifedene Schulklassen keine vernünftige Arbeit geleistet hätten. Wir sprachen bei dieser Gelegenheit über den Hauptsinn des polytechnischen Unterrichts und machten den Volksvertretern und anwesenden Gästen klar, daß die Kinder nicht fehlende Arbeitskräfte ersetzen, sondern früh den Wert der Arbeit schätzen lernen und in diese — in enger Verbindung mit dem Lehrstoff — eingeführt werden sollen. Der anwesende Schulleiter unterstützte unsere Ausführungen. Wir appellierten an alle Erwachsenen, den Lehrern behilflich zu sein und selbst ein gutes Beispiel in der Disziplin und Arbeitsmoral zu geben.

Alle Veranstaltungen haben wir gleichzeitig dazu genutzt, die Anwesenden mit dem neuen, sozialistischen Recht bekanntzumachen.

In den Verbindungen zu den Gemeindevertretungen liegen also Möglichkeiten, die propagandistische Arbeit der Gerichte zu verstärken. Gerichte und Volksvertretungen lernen voneinander. Zeigen sich Schwerpunkte der Kriminalität oder gilt es, vorbeugend strafbare Handlungen zu verhüten, dann wird diese Verbindung von besonderem Nutzen sein: die Gemeinden werden schnell signalisieren, die Gerichte können sofort helfen. Durch die Kontaktaufnahme können auch fehlerhafte Verwaltungsentscheidungen verhindert werden, wenn die Volksvertretungen Vertrauen zu ihrem Kreisgericht haben und sich dort, wie es bereits mehrfach geschehen ist, Rat holen.

Nicht zuletzt ist die Kontaktaufnahme eine gute Möglichkeit, die Richter bei der Bevölkerung bekanntzumachen.

PAUL WITTE, Richter am Kreisgericht Greifswald